

Informationen zum Handel mit Devisen und Edelmetallen

Mai 2022

Zweck dieser Informationen ist es, Transparenz bezüglich der Geschäftsbeziehung zwischen der Zürcher Kantonalbank, ihren Kunden und anderen Marktteilnehmern (nachfolgend «**Gegenparteien**») bei Devisen- und Edelmetalltransaktionen zu schaffen sowie die Praktiken offenzulegen, die die Zürcher Kantonalbank als Principal und Market Maker im Wholesale-Devisenhandel (nachfolgend «**FX**») oder -Edelmetallhandel (nachfolgend «**PM**») anwendet.

Die Zürcher Kantonalbank ist bestrebt, ihre Geschäfte transparent und integer durchzuführen und die Richtlinien und Anforderungen von Branchengruppen und Aufsichtsbehörden (z.B. «Foreign Exchange Global Code» und «Global Precious Metals Code») in all ihren Beziehungen mit Gegenparteien umzusetzen. Die Zürcher Kantonalbank weist jedoch darauf hin, dass in bestimmten Fällen, aufgrund der Natur des Geschäftes, ihre eigenen Interessen von den Interessen der Gegenparteien abweichen oder diesen entgegenstehen können.

1 Handeln als Principal im FX und PM Markt

Als Principal im FX und PM Markt bietet die Zürcher Kantonalbank Preise an, nimmt Aufträge entgegen und führt zu marktüblichen Bedingungen Transaktionen aus. Dies bedeutet, dass die Zürcher Kantonalbank bei FX/PM-Transaktionen keine Empfehlungen abgibt und nicht als Agent, Treuhänder, Finanzberater oder in ähnlicher Funktion für ihre Gegenparteien auftritt. Die Zürcher Kantonalbank geht keine Verpflichtungen ein, welche mit diesen Funktionen üblicherweise verbunden sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2 Market Making

Als Market Maker stellt die Zürcher Kantonalbank kontinuierlich Geld- und Briefkurse in verschiedenen

Währungen. Beim Handel als Principal kann die Zürcher Kantonalbank vor oder gleichzeitig mit einer Transaktion mit der Gegenpartei andere Geschäfte in eigenem Namen durchführen, bspw. mit dem Ziel, die Durchführung von Transaktionen mit anderen Gegenparteien zu erleichtern, Risiken zu steuern, Liquidität zu beschaffen oder aus anderen Gründen. Derartige Aktivitäten können sich auf die Preise auswirken, welche die Zürcher Kantonalbank einer Gegenpartei für eine Transaktion stellt, ebenso wie auf die Verfügbarkeit liquider Mittel in der für die Ausführung von Aufträgen der Gegenpartei erforderlichen Höhe. Zudem können sie Stop-Loss-Orders, Schwellenwerte (Barriers), Knock-outs, Knock-ins und ähnliche Ereignisse auslösen. Bei der Durchführung solcher Transaktionen ist die Zürcher Kantonalbank bestrebt, Auswirkungen auf den Markt gering zu halten.

Die Zürcher Kantonalbank ist bestrebt, beim Erhalt von Angebotsanfragen und Mehrfachaufträgen für dasselbe Währungspaar den Bedürfnissen ihrer Gegenparteien sowie ihren unabhängigen Risikomanagementzielen gerecht zu werden. Die Zürcher Kantonalbank behält sich jedoch das Recht vor, über die Art und Weise, wie sie Transaktionen für ihre Gegenparteien ausführt, einschliesslich der Aggregation, Priorisierung und Preisstellung, zu entscheiden. Die Zürcher Kantonalbank ist nicht verpflichtet gegenüber einer Gegenpartei, die einen Auftrag platzieren möchte, offenzulegen, ob sie Aufträge anderer Gegenparteien oder eigene Aufträge vor, gleichzeitig oder auf aggregierter Basis abwickelt. Ferner ist sie nicht verpflichtet, gegenüber einer Gegenpartei offenzulegen, aus welchem Grund sie einen Auftrag der Gegenpartei ganz oder teilweise nicht ausführen kann.

3 Preisstellung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, versteht sich jeder von der Zürcher Kantonalbank angebotene Fest- oder Richtpreis als Gesamtpreis (einschliesslich eines Aufschlags; «All-in Price»), zu dem die Zürcher Kantonalbank Transaktionen durchführen kann oder mit anderen Gegenparteien durchgeführt hat. Die Mitarbeitenden der Abteilung Handel und Verkauf der Zürcher Kantonalbank sind weder verpflichtet, den Gewinn, den die Zürcher Kantonalbank aus einer Transaktion erwartet, noch die Komponenten des angebotenen Gesamtpreises offenzulegen.

Die Tatsache, dass der Auftrag einer Gegenpartei zu einem bestimmten Preis ausgeführt wird, bedeutet nicht, dass die Zürcher Kantonalbank Bestände hielt oder erwerben wird, oder dass zu diesem Preis ein Markt besteht. Als Principal ist die Zürcher Kantonalbank stets bestrebt, einen Auftrag auszuführen und erzielt, sofern möglich, einen angemessenen Gewinn auf der Transaktion, wobei sie nach eigenem Ermessen ihre eigene Positionierungs- und Bestandesstrategie, ihre Gesamt-Risikomanagementstrategie, Kosten, Risiken sowie weitere Geschäftsfaktoren und -ziele berücksichtigt.

Ferner steht es der Zürcher Kantonalbank frei, verschiedenen Gegenparteien für dieselben oder vergleichbare Dienstleistungen unterschiedliche Preise anzubieten.

4 Elektronischer Handel

Die Zürcher Kantonalbank hält sich bei der Ausführung von elektronischen Handelsaufträgen, infolge ihrer indikativen Preisstellung, an ein konsistentes Rahmenwerk, das gemeinhin als «Last Look» bezeichnet wird. Sie ist berechtigt, Transaktionen anzunehmen oder abzulehnen, indem sie eine Reihe von Vorhandelskontrollen durchführt, die zur Ablehnung einer Transaktion führen können. Diese Kontrollen umfassen unter anderem Überprüfungen der Kreditrisiko- und Settlementrisikolimits, der Marktrisikolimits, der Handelsfrequenz sowie der Preiskonsistenz.

Der «Last Look»-Kontrollmechanismus wird auch auf elektronischen Plattformen eingesetzt, um die Risiken aufgrund von Latenzzeiten, technologischen Problemen, Marktverwerfungen und bestimmten Handelsverhaltens zu mindern. Nach positivem Ausgang dieser Kontrollen wird der letzte aktualisierte Preis mit dem Preis der

Handelsanfrage verglichen und die Transaktion abgelehnt, falls der Preisunterschied über einem bestimmten Toleranzgrenzwert liegt. Die Zürcher Kantonalbank verwendet dabei denselben Grenzwert, unabhängig davon, ob der Preisunterschied zugunsten oder zuungunsten der Bank ausfällt («symmetrical last look»). Im Rahmen des «Last Look» wird zusätzlich zum Zeitbedarf der verschiedenen Kontrollen keine weitere «Holding Time» appliziert.

Die Zürcher Kantonalbank führt keinen elektronischen Handel im sogenannten «Cover and Deal»-Verfahren durch, bei dem Kundengeschäfte erst nach erfolgreicher Absicherung bestätigt werden.

5 Risikobewirtschaftung

Im Rahmen der Risikobewirtschaftung eines oder mehrerer erwarteten Kundengeschäfte ist es möglich, dass die Zürcher Kantonalbank bereits vor Ausführung eines Kundengeschäfts Absicherungsgeschäfte durchführt (unter anderem «Pre-Hedging» genannt). Ob und in welchem Umfang solche Absicherungsgeschäfte durchgeführt werden basiert auf der Einschätzung der vorherrschenden Marktbedingungen (insbesondere Marktliquidität und -volatilität) sowie der Grösse und Natur des erwarteten Kundengeschäfts. Falls vorgängig Absicherungsgeschäfte durchgeführt werden, sind sie darauf ausgerichtet, die Unsicherheit bezüglich Marktliquidität zu reduzieren und es wird dabei beabsichtigt, einen für den Kunden vorteilhafteren Preis erzielen zu können. Es besteht hierbei jedoch keine Garantie, dass das beabsichtigte Ergebnis erzielt werden kann. Bei der automatisierten Ausführung von elektronischen Handelsaufträgen finden keine vorgängigen Absicherungsgeschäfte statt.

Sofern die Gegenpartei gegen das oben beschriebene Vorgehen der Zürcher Kantonalbank keinen Einspruch erhebt, gilt dies als Einverständnis.

6 Ausführung von Limit-Orders

Als Principal nimmt die Zürcher Kantonalbank limitierte Aufträge von ihren Gegenparteien, unter anderem Stop-Loss-Orders, Take-Profit-Orders und Fixing-Orders entgegen. Limit-Orders werden im Allgemeinen in der Zürcher Kantonalbank in Zürich von Montag, 5 Uhr (Ortszeit Sydney), bis Freitag, 17 Uhr (Ortszeit New York), überwacht. Marktübliche Bankfeiertage bleiben vorbehalten.

Spezifische Ausführungsanforderungen sollten mit der Zürcher Kantonalbank vor Platzierung und Durchführung des Auftrags schriftlich vereinbart werden. Wenn keine Ausführungsanweisung erteilt wird, entscheidet die Zürcher Kantonalbank – im Rahmen ihrer Verpflichtung zur fairen Ausführung der Aufträge – im eigenen Ermessen, ob sie einen Auftrag annimmt, welche Aufträge sie ausführt sowie wann und wie sie diese ausführt. Es besteht keine Gewissheit, dass die Zürcher Kantonalbank einen Auftrag genau auf dem im Auftrag angegebenen Niveau abwickeln kann. Die Zürcher Kantonalbank bemüht sich jedoch in angemessenem Masse, den Auftrag so durchzuführen, dass das bestmögliche Ergebnis erreicht wird. Das bedeutet, dass Aufträge nahe an einem Stop-Loss-Order auslösenden Niveau ausgeführt werden können, und dass diese Transaktionen den Referenzpreis beeinflussen und dadurch dazu führen können, dass der Stop-Loss-Order ausgelöst wird. Sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen, können, wenn nicht genügend Liquidität im Markt für die vollständige Abwicklung eines Auftrags zu einem bestimmten Preis gegeben ist, sogenannte «Teilausführungen» zur Anwendung kommen.

Sofern die Gegenpartei gegen das oben beschriebene Vorgehen der Zürcher Kantonalbank keinen Einspruch erhebt, gilt dies als Einverständnis.

Von der Zürcher Kantonalbank veröffentlichte Referenzpreise, einschliesslich Höchst- und Tiefstwerte, sind in Bezug auf die Ausführung von Limit-Orders nicht verbindlich.

Für bestimmte Auftragsarten kann das Hinzufügen von Transaktionskosten und/oder der Marge durch die Zürcher Kantonalbank den Preis, zu welchem der Auftrag am Markt ausgeführt wird bzw. ob er ausgeführt wird oder nicht, beeinflussen.

7 Datenschutz

Die Zürcher Kantonalbank legt Wert auf den Schutz der Daten von Gegenparteien und hat Richtlinien, Verfahren und Kontrollen eingeführt, um den Schutz vertraulicher Daten von Gegenparteien sicherzustellen.

Die Zürcher Kantonalbank gibt vertrauliche Daten von Gegenparteien nur unter besonderen Umständen gegen aussen bekannt. Dazu gehören unter anderem:

- gegenüber Vermittlern, Marktintermediären (wie Brokern oder Handelsplattformen) oder anderen Marktteilnehmern, soweit für die Ausführung, die Verarbeitung, das Clearing, die Novation oder das Settlement einer Transaktion erforderlich;
- mit der Zustimmung der Gegenpartei oder auf deren Antrag hin;
- wenn aus rechtlichen Gründen gemäss einschlägigen Gesetzen und Vorschriften oder auf andere Weise durch eine Aufsichtsbehörde oder sonstige Behörde, ein Transaktionsregister oder eine zentrale Gegenpartei die Bekanntgabe der Daten verlangt wird; und
- auf Ersuchen einer Zentralbank im Rahmen des anwendbaren Rechts.

Die Zürcher Kantonalbank kann in angemessenem Masse anonymisierte und aggregierte Daten zu Geschäftsanfragen, Aufträgen oder ausgeführten Transaktionen intern und gegenüber Drittparteien analysieren, kommentieren und offenlegen.

Dieses Schreiben ist erhältlich unter www.zkb.ch. Es wird gegebenenfalls aktualisiert und an die aufsichtsrechtlichen Veränderungen sowie Branchen- und andere Entwicklungen angepasst.